

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

26. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 24.01.2000

Nummer 1

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 01.02.2000	2
2	Bekanntmachung der Bildungsgänge sowie des Termins für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises für das Schuljahr 2000/2001	3
3	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952	6
4	Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000	6
5	Bekanntmachung der Fischerprüfung	19
6	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2000	20

1 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 01.02.2000

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, daß die nächste Sitzung des Kreistages am Dienstag, dem 01.02.2000, Beginn: 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Raum Nr. 461) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.12.1999
3. Wahl des 1. (und ggf. 2. etc.) stv. Landrates des Hochsauerlandkreises sowie dessen (deren) Einführung und Verpflichtung durch den Landrat;
hier: Durchführung einer Ersatzwahl für die restliche Dauer der 6. Wahlperiode des Kreistages
4. Ersatzbestellung eines Vertreters des Hochsauerlandkreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der Gesellschafterversammlung und dem Gesellschafterausschuss der Vereinigung kommunaler Aktionäre der VEW GmbH, Dortmund, für den ausgeschiedenen Kreiskämmerer Herrn Josef Bertz
5. Satzungsangelegenheiten;
hier: Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991
6. Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung im Regierungsbezirk Arnsberg
8. Schulangelegenheiten
 - 8.1 Brüder-Grimm-Schule -Schule für Sprach-

behinderte des Hochsauerlandkreises- in Eslohe mit Nebenstelle in Brilon-Hoppecke;
hier: Teilung der Schule nach § 8 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)

8.2 Errichtung einer Klasse 13 an der Fachoberschule des Berufskollegs Olsberg

9. Kommunale Pflegebedarfsplanung nach § 6 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW);
hier: Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises - Fortschreibung 1999 bis 2004 -

10. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises

10.1 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Kreises für das Geschäftsjahr 2000

10.2 Betrieb Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises

10.2.1 Jahresabschluss 1998

10.2.2 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises" für das Wirtschaftsjahr 2000

10.3 Betrieb Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises

10.3.1 Jahresabschluss 1998

10.3.2 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Hochsauerlandtouristik (Fremdenverkehr/Sauerland-Museum)" für das Wirtschaftsjahr 2000

10.4 Betrieb Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises

10.4.1 Zwischenbericht des Betriebes Rettungsdienst über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes im 1. Halbjahr 1999

10.4.2 Wirtschaftsplan des Betriebes "Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises" für das Jahr 2000 incl. Gebührenkalkulation

10.5 Wirtschaftsplan für das Jahr 2000 des Ab-

11. Haushaltsangelegenheiten

- 11.1 Projekt "Ermittlung zukunftsorientierter Qualifizierungsfelder in der Sport- und Freizeitwirtschaft im Hochsauerlandkreis";
hier: Vorstellung des Abschlussberichtes durch die Projektgruppe der Sporthochschule Köln und weiteres Vorgehen
- 11.2 Touristisches Infrastrukturprojekt "Der Rothaarsteig"
- 11.3 Beratungsstelle für Langzeitarbeitslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohter Personen des Diakonischen Werks Hochsauerland-Soest e.V.;
hier: Antrag auf Bewilligung eines Kreiszuschusses für 2000
- 11.4 Umsetzung der Baumaßnahme am Berufskolleg Olsberg (Pavillon)
- 11.5 Ausstattungs- und Modernisierungsprogramm für die Berufskollegs und die PTA-Lehranstalt Olsberg
- 11.6 Beschlussfassung des Kreistages über
- a) die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2000
 - b) den Stellenplan für das Jahr 2000
 - c) die Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2000 und das Investitionsprogramm für die Jahre 1999 bis 2003

12. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen

- 12.1 Verwaltungsstrukturreform in NRW - Verabschiedung einer Resolution zur "Beibehaltung der fünf Regierungsbezirke in NRW";
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.01.2000
- 12.2 Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises - Einreichung von Vorlagen der Verwaltung;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

13. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag

Nichtöffentlicher Teil

14. Flugplatzgesellschaft Arnsberg mbH;
hier: Abwicklung des gekündigten Pachtverhältnisses
15. Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK -
hier: Umsetzung der Beschlüsse des Werksausschusses vom 13.12.1999 - Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheidendes gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW

Meschede, 17.01.2000

Leikop
Landrat

2 BEKANNTMACHUNG DER BILDUNGSGÄNGE SOWIE DES TERMINS FÜR DIE ANMELDUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ZU DEN BERUFSKOLLEGS DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS SCHULJAHR 2000/2001

Anmeldezeitraum: 15.02. bis 29.02.2000

**A. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Hochsauerlandkreises in Arnsberg
Berliner Platz 9
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/953-0**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
4. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Abiturienten für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)
5. Fachoberschule für Wirtschaft Klasse 12

6. Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe
Schwerpunkt: Wirtschaft und Verwaltung
7. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre (alle 2 Jahre, nächster Beginn 01.08.2000)

**B. Berufskolleg Techn.-gewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg
Berliner Platz 10
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/953-10**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
3. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik
4. Fachoberschule für Technik
Klasse 11 (nur als Teilzeitform)
Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik
Klasse 12 (auch als Teilzeitform)
Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik
5. Fachoberschule für Gestaltung
Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12
6. Fachschule für Technik
Fachrichtungen: Elektrotechnik (mit dem Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung)
Maschinenteknik (mit den Schwerpunkten Fertigungstechnik und System- und Automatisierungstechnik)
Alle Fachrichtungen auch in Teilzeitform
Aufbaubildungsgang: Betriebswirtschaft

C. Berufskolleg "Am Eichholz"

- Allgemeingewerbe, Hauswirtschaft, Sozialpädagogik
Feauxweg 24
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/5214-0
1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Gesundheit

und Körperpflege

2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Gesundheit und Körperpflege
3. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
4. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
Fachrichtung: Kinderpflege
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
Fachrichtung: Gesundheitswesen
6. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtung: Textiltechnik und Bekleidung
7. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
 - 7.1 Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
Fachrichtung: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
8. Fachschule für Sozialpädagogik
9. Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12 (auch als Teilzeitform)
10. Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12 (auch als Teilzeitform)
11. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

**D. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Brilon des Hochsauerlandkreises
Carl-Diem-Weg 30
59929 Brilon
Tel.: 02961/9752-0**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)

4. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische/r Assistent/in
- für Fremdsprachen
- für Schüler mit Fachoberschulreife
5. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische/r Assistent/in für Fremdsprachen
- für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife
6. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)
7. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Rechnungswesen
8. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Sekretariat

E. Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises
Dünnefeldweg 5
59872 Meschede
Tel.: 0291/9953-0

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Elektrotechnik, Textiltechnik und Bekleidung
3. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtung: Metalltechnik
5. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
7. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)

le)

8. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Hochschulzugangsberechtigte für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Bildungsgang der Höheren Handelsschule)
9. Fachschule für Sozialpädagogik
10. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
Fachrichtung: Hotel- und Gaststättengewerbe, Teilzeitform
11. Fachoberschule
Klasse 12: Ernährung und Hauswirtschaft
Technik (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau-technik)
Wirtschaft und Verwaltung
12. Lehrgang für Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister an der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
Fachrichtung: Hauswirtschaft, Teilzeitform
13. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre (alle 2 Jahre, nächster Beginn 01.08.2001)

F. Berufskolleg Olsberg des Hochsauerlandkreises
Paul-Oventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/9810

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Gesundheit und Körperpflege
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheit und Körperpflege
3. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung
4. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Körperpflege

6. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
Fachrichtung: Sozialwesen
7. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
Fachrichtungen: Ernährung und Hauswirtschaft, Sozialpädagogik/Sozialarbeit
8. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Technische Assistenten
Bildungsgänge: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Physik, Informationstechnik
Zweijährige Bildungswege nur für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife
9. Fachoberschule
Klasse 11 (nur in Teilzeitform): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen

Klasse 12: für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen

Klasse 13 (beantragt): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie Physik, Chemie und Biologie, ferner für Sozial- und Gesundheitswesen
10. Fachschule für Sozialpädagogik
11. Fachschule für Heilerziehungshelfer/-innen
12. Fachschule für Heilerziehungspfleger/-innen

Lehrganstalt für Pharmazeutisch-technische Assistenten
Paul-Oeventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/981-0

Anmeldungen werden schriftlich ganzjährig im Schulbüro angenommen. Minderjährige Schüler/-innen können nur von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter angemeldet werden. Auskünfte über die Aufnahmevoraussetzungen und die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen werden unter der Tel.-Nr.: 02962/981-0 erteilt.

59872 Meschede, 05.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

3 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Dem jugoslawischen Staatsangehörigen Melaim SULEJMANI, geb. 11.03.1954 in TRNOVAC, zuletzt wohnhaft: 59909 Bestwig, Zum Kreuzberg 5, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2000 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 323, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

59872 Meschede, 07.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandswesen
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-6770
Im Auftrag

Becker

2. Amtsvormundschaften, Beistandschaften, UVG

Herrn Daljit Singh, geb. 21.01.1973 in Mukatramwala Distrikt Kapurthala, zuletzt wohnhaft: Strackestr. 3 59929 Brilon, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, ist eine Rechtswahrungsanzeige im Rahmen der Durchführung

des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 30.12.1999 zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich; es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Rechtswahrungsanzeige liegt bei meinem Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 378, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 03.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50.3304
Im Auftrag

Büingener

4 SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 07.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NW. 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche Einheit. Sie bildet ferner eine wirtschaftliche Einheit, soweit nicht Regelungen nach § 17 Abs. 2 getroffen sind.

Die Abfallentsorgung wird vom Kreis als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung "Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises" geführt.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu ent-

sorgenden Abfälle, soweit den Gemeinden diese Aufgabe nicht übertragen ist.

- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung und Übernahme der Abfälle

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis, auch solcher aus abfallrechtlichen Kooperationen mit Dritten, umfaßt Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle und das dabei im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Gewinnen von Stoffen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung wahrgenommen. Das Befördern der Abfälle durch die Gemeinden endet mit der Übernahme durch den Kreis.

- (2) Der Kreis übernimmt die von den Gemeinden oder in ihrem Auftrage von einem Dritten zur Entsorgung eingesammelten Abfälle an seinen Umschlagstationen oder seiner Deponie. Von den Gemeinden oder deren beauftragten Dritten eingesammelte Abfälle, die nicht zur Ablagerung auf der Zentralen Reststoffdeponie des Kreises bestimmt sind und bzw. oder für die keine Umschlagstationen zur Verfügung stehen, werden durch die Sammelfahrzeuge in direktem Transport zu den zur Entsorgung bestimmten Anlagen befördert. In diesen Fällen übernimmt der Kreis die Abfälle auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde. Diese Regelung gilt auch für die Verkaufsverpackungen, die in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogen sind.

- (3) Beschränkungen und Ausnahmen:

- a) Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub werden nur auf den dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponien angenommen. Sie können ausnahmsweise auch auf der Zentralen Reststoffdeponie angenommen werden, wenn sie dort zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (als Abdeckmaterial u. ä.) benötigt werden.
- b) Die mittels Bio-Tonne eingesammelten Ab-

fälle und weitere für die Kompostierung bestimmte Abfälle werden nur an der zentralen Kompostierungsanlage in Brilon und an der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe, übernommen (§ 10 Ziff. 3 + 4). § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

- c) Abfälle, die nicht zur Entsorgung in den in § 10 genannten Anlagen bestimmt sind und für die keine Umschlagstationen zur Verfügung stehen, werden auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde übernommen.
 - d) Rechengut von Kläranlagen wird nicht an den Umschlagstationen übernommen.
 - e) Haushaltskühlgeräte werden nur bei den vom HSK mit der Entsorgung beauftragten Firmen angenommen.
- (4) Die vom Einsammeln und von der Beförderung durch die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossenen Abfälle werden nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 11 nur an den Abfallentsorgungsanlagen übernommen.
- (5) In Einzelfällen oder für bestimmte Abfallarten kann der Kreis im Interesse einer sinnvollen Abfallwirtschaft geeignete Koordinierungsmaßnahmen ergreifen und dadurch von den Absätzen 2, 3 und 4 abweichende Regelungen treffen.

Das gilt insbesondere für die Anlieferung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, durch Festsetzung bestimmter Einzugsgebiete für die jeweiligen Deponien.

§ 3 Abfallverwertung

- (1) Es bestehen zum Zwecke der Abfallverwertung folgende Anlagen und Einrichtungen:
1. Kompostierungsanlagen in Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe
Die kompostierfähigen organischen Haushaltsabfälle und die weiteren Grünabfälle (Grasschnitt, pflanzliche Abfälle, Baum- und Strauchschnitt u. a.) sind gesondert
- a) aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmallerberg und Winterberg bei der Kompostierungsanlage in Brilon

und

- b) aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Arnsberg, Meschede, Eslohe und Sundern bei der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe,

abzuliefern.

2. Bei der Zuführung der organischen Haushaltsabfälle und der weiteren Grünabfälle soll der Abfuhrhythmus zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Sortieranlage, der Erfassung einzelner Abfallarten nachgeschaltet (Vorstufe der Verwertung)

Getrennt nach Stoffgruppen sind in den angeschlossenen Städten/Gemeinden regelmäßig einzusammeln und abzuliefern:

- Papier, Pappe und Karton
- Leichtstoffe, bestehend aus Metallen (Weißblech, Aluminium), Kunststoffen und Verbunden sowie
- Glas

Die anzufahrende Sortieranlage sowie die direkte Abgabe bestimmter Wertstofffraktionen an die verarbeitende Industrie zum Zwecke der Verwertung können von der Verwaltung vorgegeben werden. Dies gilt auch für einen Wechsel der Stoffgruppen oder auch die Erfassung weiterer Wertstoffe, soweit die Marktlage oder die abfallrechtlichen Rahmenbestimmungen dieses erfordern.

(3) Depotcontainer für Wertstoffe und evtl. für Grünabfälle

Über das Depotcontainersystem können Einzelfraktionen in den Gemeindegebieten gesondert erfaßt und abgeliefert werden.

- (4) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen trifft bzw. schafft der Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder auch durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen zum Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und solchen zur Beseitigung

- (1) Soweit für Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, durch die entsor-

gungspflichtigen Körperschaften oder von diesen beauftragte Dritte Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) eingerichtet sind, sind diese Stoffe bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und den vor Ort von den Kommunen oder in deren Auftrag vorgehaltenen Abfuhreinrichtungen bzw. Depotcontainern zuzuführen. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO.

- (2) Die Pflichten nach § 5 (2) KrW-/AbfG und § 4 a) LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 3 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:
 1. die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen -nicht ausgeschlossenen- vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 2. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 3. Schlagabraum
 4. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO-) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 ff.), soweit sie nach Rückgabe gem. §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackVO einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, und zwar

- Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO,
- Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und von den vom Kreis oder in seinem Auftrag betriebenen Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angenommen werden. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen. Angeliefert werden dürfen nur solche kleinen Mengen, die nach Art und Gebindegröße mit den üblicherweise in Haushalten anfallenden Abfallarten vergleichbar sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfaßten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, können sie

-falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vorzunehmen hat- zu der auf der in § 10 genannten Deponie eingerichteten Sammelstelle gebracht werden, wenn deren Aufnahmekapazität dies ermöglicht.

§ 7

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 2 - 6 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle so einzusammeln und die nicht verwertbaren Abfälle so zu befördern, wie die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises und die sonstigen Maßnahmen des Kreises zur Verwertung und Ablagerung es erfordern. Die dazu notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen die Gemeinden im Benehmen mit dem Kreis.
- (2) Der Kreis kann auf Antrag Ausnahmen vom Abs. 1 für Maßnahmen und Einrichtungen der Abfallverwertung zulassen, wenn diese zweckmäßigerweise auf örtlicher Ebene durchgeführt werden und die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, für den Kreis als Dritte gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG tätig zu werden. Dem Kreis sind dann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten hieraus zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Anschluß- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Annahme der Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits davon ausgeschlossen hat (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt. Die Überlassung der Abfälle erfolgt im Rahmen der §§ 2 - 6 sowie nach Maßgabe der §§ 9 (3), 10 und 11.

§ 9

Anschluß- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseiti-

gung, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, dem Kreis die Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu überlassen, soweit der Kreis die Abfälle nicht seinerseits ausgeschlossen hat (Anschlußzwang).

(2) § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- (3) Der nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 - 6 und nach Maßgabe der §§ 10 und 11 die bei ihm angefallenen Abfälle zur weiteren Entsorgung zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungszwang).

§ 10

Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis stellt folgende Anlagen und Einrichtungen zur Entsorgung der angelieferten Abfälle zur Verfügung und führt folgende Maßnahmen durch:

1. Deponien, Umschlagstationen und sonstige Maßnahmen
 - 1.1 Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis, Meschede-Frielinghausen (ZRD) für die Containeranfuhr von den unter 1.2 genannten Umschlagstationen/-einrichtungen und für direkt angelieferte Abfälle.
 - 1.2 Umschlagstationen/-einrichtungen:
 - 1.2.1 Brilon, Almerfeldweg 55 - 61, für das Gebiet der Stadt Brilon
 - 1.2.2 Marsberg-Bredelar, Carl-Reinke-Str., für das Gebiet der Stadt Marsberg
 - 1.2.3 Winterberg, Haarfelder Str., für das Gebiet der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg
 - 1.2.4 Amsberg-Müschede (Altdeponie) für die Städte Arnsberg und Sundern
2. Boden- und Bauschuttdeponien gem. Anlage 2 zu dieser Satzung; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung
3. Zentrale Kompostierungsanlage in Brilon
4. Kompostierungsanlage Sundern, Hellefelder Hö-

he

5. Sonstige Maßnahmen

- 5.1 Der Kreis kann die teilweise Behandlung des seiner Entsorgungspflicht unterliegenden und gem. Stand der Technik behandlungsbedürftigen Restmülls nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes der Bezirksregierung in einer externen Verbrennungsanlage vornehmen.
- 5.2 Der Kreis kann bei vorübergehendem Ausfall einer Anlage die Entsorgung der Abfälle bei anderen als den o. a. ausgewiesenen Anlagen anordnen und durchführen lassen. Er kann auf Antrag auch Ausnahmen von der Festlegung der Gebiete zulassen.
- 5.3 Die getrennt abzuliefernden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen werden durch beauftragte Dritte der Sonderabfallentsorgung zugeführt. Die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen stimmen die Gemeinden mit dem Kreis ab.
- 5.4 Überdies kann der Kreis Maßnahmen der Abfallverwertung im Sinne des § 3 durchführen.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts bestimmt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung kann auch die Reihenfolge geregelt werden, in der die Sammelfahrzeuge der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden oder der von ihnen beauftragten Dritten die Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen anfahren sollen und welche Abfälle vor der Abfuhr anzumelden sind. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art oder Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Dies gilt auch für die Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen bei Übergabe der Abfälle. Betriebsanweisungen sind zu beachten.
- (2) Abfälle aus privatem Bereich oder aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie in der Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingesammelt werden können,

in Behältern anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage oder Umschlagstation nicht beeinträchtigt. Abs.1 gilt entsprechend.

- (3) Abfälle, die die Gemeinden gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von ihren Besitzern nach Maßgabe dieser Satzung bei der hierfür nach § 10 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (4) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung/ Betriebsanweisung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 12

Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 9 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage oder Umschlagstation des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dieses dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

Er hat außerdem den erstmaligen Anfall der von einer Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle und deren voraussichtliche Menge dem Kreis anzumelden.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der überlassungspflichtige Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung,

ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 510), anzuwenden, und zwar in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußpflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Getrennthaltung und Deklaration lizenzentgeltpflichtiger Abfälle

Lizenzentgeltpflichtige Abfälle im Sinne der jeweils gültigen Lizenzentgelt-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz vom 24.06.1992; GV. NW. S.254 ff.), die auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, sind getrennt von anderen Abfällen und untereinander getrennt nach den verschiedenen Abfallgruppen der Lizenzentgelt-Verordnung zu halten, anzuliefern und bei Anlieferung getrennt zu deklarieren, damit das vom Kreis an das Landesumweltamt zu zahlende Lizenzentgelt verursachergerecht erhoben umgelegt werden kann. Bestehen nach anderen Vorschriften dieser Satzung oder nach anderen Gesetzen für einzelne Stoffe weitergehende Getrennthaltungspflichten, so bleiben diese unberührt. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann der Kreis vom Anlieferer für die gesamte Lieferung das höchstzulässige Lizenzentgelt erheben oder nach § 11 Abs. 4 verfahren.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie mög-

lich nachgeholt.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind (s. § 9 dieser Satzung).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht und dort angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sowie für die Beteiligung an Maßnahmen zur sonstigen schadlosen Beseitigung der Abfälle werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb oder nur mit dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen beauftragt sind, können durch den Kreis Gebühren entsprechend Abs. 1 oder auch unmittelbar durch die beauftragten Dritten von den Benutzern Entgelte erhoben werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlos-

sene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9, § 11 Abs. 3), Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 10 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,

2. entgegen § 6 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 5. entgegen § 13 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 6. Anordnungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 21.12.1989 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

ANLAGE 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im
Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000

Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Humintrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver

5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Aluminumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.

23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt.
25. Altreifen in Anlieferungsmengen von mehr als 5 Stück.
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und

heiße Asche.

27. Schnee

28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.

Trotz des Ausschlusses eines Abfallstoffes gem. § 5 bleibt es dem Kreis unbenommen, auf Antrag des Abfallbesitzers in Einzelfällen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, auch Dritten gegenüber, die sich darauf berufen könnten, nach § 8 der Satzung unbedeutende Mengen eines derartigen Abfallstoffes zum Zwecke der Entsorgung anzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind und eine Beeinträchtigung der Umwelt und des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

ANLAGE 2

zu § 10 Ziff. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im

Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000

Zugelassene Boden- und Bauschuttdeponien:

Erläuterung der Abfallschlüsselnummern

Abfallart EAK-Schlüssel	Abfallart EAK-Bezeichnung
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten *
10 02 06	Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien *
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen*
10 09 03	Ofenschlacke *
10 11 02	Altglas
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
12 01 02	Andere eisenhaltige Teilchen *
12 02 01	Verbrauchter Strahlsand *
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 03 02	Asphalt teerfrei
17 05 01	Erde und Steine
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
20 01 02	Glas

* Annahme nur bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel
Stadt Arnsberg	<u>Wettmarsen</u> Gemarkung Holzen Flur 14, Flurstück 58	Josef Ernst GmbH Alt Hüsten 59759 Arnsberg Tel.: 02932/4155	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Grimmestraße</u> Gemarkung Arnsberg Zufahrt über die B 229	Feldhaus & Söhne Auf dem Loh 3 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/3050 Alt Hüsten 52 59759 Arnsberg Tel.: 02932/4155 Deponie: 02931/77987	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
Gemeinde Bestwig	Gemarkung Velmede Zufahrt von der L 776	MHI Hildfeld Postfach 11 27 59955 Winterberg Tel.: 02985/498	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
Stadt Brilon	<u>Am Voßloh</u> ehem. Steinbruch Middel Gem. Brilon, Flur 29, Zufahrt über Keffelker Straße	Tilli-Tiefbau-GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/8626	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 05 01 10 09 01 10 09 03 10 13 03 01 04 06 12 02 01 10 02 06 12 01 02
	<u>Wülfte</u> Gemarkung Brilon an der B 480 Abzweig Wülfte	Fa.Dickel Baugesellschaft mbH (ehem. Relit) Gallbergweg 7 59929 Brilon Tel.: 02961/7890	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01 19 09 01
	<u>Tierheim</u> Gemarkung Wülfte an der B 480 Abzweig Wülfte Tel: 02961/8626	Tilli-Tiefbau-GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/8626	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 05 01

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel
Stadt Hallenberg	Gemarkung Hallenberg Zufahrt über Wirtschaftsweg "Am Hornbühl"	Andreas Schöttler Nuhnestr. 34 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8358	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Hesborn</u> Gemarkung Hesborn Zufahrt von der L 617 über Wirtschaftsweg	Günter Berkenkopf Unterstr. 29 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8169	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
Stadt Marsberg	<u>Giershagen</u> ehem. Steinbruch Eley östlich der L 716 Padberg-Landesgrenze	OHL Deutsche Straßenbau GmbH Paulinenstr. 81-87 34431 Marsberg Tel.: 02992/97110	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Am Bilstein</u> Gemarkung Marsberg Zufahrt von der K 68 Marsberg-Hesperinghausen	Fa. Johann Blome GmbH & Co. KG Oesterstr. 24 34431 Marsberg Tel.: 02992/8169	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01 10 11 02 20 01 02
	<u>Forstenberg</u> Gemarkung Bredelar Zufahrt von der B 7 über Wirtschaftsweg	Quakernack Straßen- und Tiefbau GmbH Unter'm Ohmberg 15 34431 Marsberg Tel.: 02992/97030	17 05 01
	<u>Selecta</u> Gemarkung Padberg Zufahrt von der L 716 über Wirtschaftsweg	DSG-Deutsche Straßenbaugesellschaft mbH Paulinenstr. 81 - 87 34431 Marsberg Tel.: 02992/97110	17 05 01
Stadt Medebach	Medebach-Glindfeld Gemarkung Medebach Zufahrt von der K 56 über Wirtschaftsweg	Gebr. Schmiedeler Postfach 13 40 59964 Medebach Tel.: 02982/92150	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel
Stadt Meschede	<u>Schüren</u> Gemarkung Enkhausen Zufahrt über K 41, B 55 nach Schüren	Margarete Kotthoff Mielinghausen 2 59872 Meschede Tel.: 0291/50833	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01 10 09 02 10 09 03 12 02 01
	<u>Mittelberge</u> Gemarkung Berge Zufahrt über die L 541 über Wirtschaftsweg	Fa. Josef König-Krölleke Mittelberge 4 59872 Meschede Tel.: 02903/7784	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Stesse</u> Gemarkung Wennemen Zufahrt von der L 914	Sauer & Sommer Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
Stadt Olsberg	<u>Wiemeringhausen</u> Gem. Wiemeringhausen Zufahrt über die B 480 über Wirtschaftsweg	Deponietechnik Eickmann Postfach 11 64 59955 Winterberg Tel.: 02981/92700	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Antfeld</u> Gem. Antfeld Zufahrt über die Stadt- straße Bigge-Antfeld	Tilli-Tiefbau-GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/8626	17 05 01
Stadt Schmallenberg	<u>Wormbacher Berg</u> Gem. Schmallenberg Zufahrt von der L 737	Feldhaus & Söhne GmbH & Co. KG Auf dem Loh 3 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/3050	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01 10 13 03
	<u>Westfeld</u> Gemarkung Oberkirchen Zufahrt von der L 640 über Wirtschaftsweg	König & Söhne OHG Straßen- und Tiefbau Winterberger Str. 16 57392 Schmallenberg Tel.: 02975/351	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel
Stadt Sundern	<u>Meinkenbracht</u> Gemarkung Meinken- bracht Zufahrt von der K 11 in Meinkenbracht	Fa.Sauer & Sommer Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020	17 05 01
	<u>Hellefeld</u> Gemarkung Hellefeld Zufahrt von der L 686	Fa. Rudolf Hilgenroth GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau Ewiger Weg 8 59846 Sundern Tel.: 02933/97710 Deponie: 02934/96260	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01
	<u>Westenfeld</u> Gemarkung Linnepe an der K 6 bei Westen- feld	Fa. Gustav Marsch GmbH & Co. KG Hachener Str. 149 59846 Sundern-Hachen Tel.: 02935/2037	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 04 17 03 02 17 05 01

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 07.01.2000

Leikop
Landrat

5 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischeischeinens aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

13.03. bis 17.03.2000.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel.: 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **12.02.2000** über das zuständige Einwohnermeldeamt bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 12.02.2000 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durch-

geführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 04.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

6 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2000

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 (GV NW S. 482) ist der Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2000 vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, auf

Dienstag, den 02.05.2000, 15.00 Uhr

landeseinheitlich festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2000 findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuß Arnsberg (I):
im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Südeingang),
im Großen Sitzungssaal, Raum Nr. 215;

vor dem Jägerprüfungsausschuß Brilon (II):
im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, im Großen Sitzungssaal, Bau C;

vor dem Jägerprüfungsausschuß in Meschede (III):
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Raum Nr. 461.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2000 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Mittwoch, den 03.05.2000, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuß Meschede auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede;

Donnerstag, den 04.05.2000, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuß Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Freitag, den 05.05.2000, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuß Arnsberg auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern.

Die Schießprüfung besteht nach § 6 der Jägerprüfungsordnung aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Kipphase oder Wurftauben-Trap) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, daß bei der Jägerprüfung 2000 auf Kipphasen geschossen wird, und zwar aus einer Entfernung von 35 m.

Mündlich-praktischer Teil:

08.05. und 09.05.2000 vor dem Jägerprüfungsausschuß Meschede im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Raum 447;

10.05.2000 vor dem Jägerprüfungsausschuß Arnsberg im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9, (Südeingang), Großer Sitzungssaal, Raum 215.

15. und 16.05.2000 vor dem Jägerprüfungsausschuß Brilon im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Großer Sitzungssaal, Bau C.

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2000 sowie die Zeiträume und die Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird jedoch den einzelnen Bewerbern mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt werden.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2000 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung 2000 sind nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, das ist der 02.03.2000, bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung 2000 ist nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate alt sein darf, und
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 340,-- DM. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe der Haushaltsstelle 1.110.1010.2 mit dem Zusatz "Jägerprüfung 2000" einzuzahlen:

Spk. Hochsauerland	Kto. 190	BLZ 41651770
Spk. Meschede	Kto. 18	BLZ 46451012
Spk. Arnsberg-Sundern	Kto. 1007327	BLZ 46450005

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung 2000 nach dem 02.03.2000 bei der nteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung 2000 nicht mehr zugelassen werden.

Außerdem werden auch diejenigen Bewerber, die bis zum 02.03.2000 das Führungszeugnis und den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nicht vorgelegt haben, zur Jägerprüfung 2000 nicht zugelassen.

Meschede, 13.01.2000

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst "Allgemeine Ordnungsangelegenheiten"
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Schültke